



Inhalt

• Wissenswertes	2
Innovationspreis „Innovation schafft Vorsprung“ - Jetzt bewerben und öffentliche Beschaffung neu denken	2
Vergabetransformationspaket dem Bundestag zugeleitet	3
Bundestariftreugesetz dem Bundestag zugeleitet	3
• Recht	4
Antworten auf relevante Bieterfragen sind allen Bietern zur Verfügung zu stellen.....	4
Gastbeitrag von Norbert Dippel - Braucht man neben dem Zuschlagsschreiben noch ein Auftragschreiben?	6
RiOLG Jörg Wiedemann - Vergaberegime: Bau- oder Lieferauftrag?	7
• Aus den Bundesländern	8
Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 06. Dezember 2024	8
Rheinland-Pfalz: Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht	8
• Veranstaltungen.....	9
30.01.202, 13.02.2025 und 08.04.2025: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg) Ihre Referentin: Petra Bachmann	9



Wissenswertes

Innovationspreis „Innovation schafft Vorsprung“ - Jetzt bewerben und öffentliche Beschaffung neu denken

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) ruft öffentliche Auftraggeber dazu auf, ihre innovativen Konzepte und Projekte für den renommierten Award „Innovation schafft Vorsprung“ einzureichen. Der Preis, der unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) steht, zeichnet herausragende Leistungen in der Beschaffung von Innovationen sowie der Entwicklung innovativer Beschaffungsprozesse aus.

Die Preisverleihung findet im Rahmen der Veranstaltung „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ in Berlin statt.

Wer kann teilnehmen?

Der Wettbewerb richtet sich an Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen. Ziel ist es, zukunftsweisende Konzepte sichtbar zu machen und andere Institutionen zur Nachahmung zu inspirieren.

Was wird ausgezeichnet?

Prämiert werden Projekte, die:

- innovative Produkte oder Verfahren beschafft haben,
- die strategische Ausrichtung und Effizienz der Beschaffung optimierten,
- E-Vergabe oder elektronische Prozesse eingeführt haben,
- umweltfreundliche oder energieeffiziente Lösungen integriert haben,
- und durch kreative Ansätze die Durchlaufzeiten von Vergaben verkürzten.

Zwei Kategorien stehen zur Auswahl:

1. Innovative Beschaffungsprozesse: Projekte, die durch praktische Umsetzung dauerhaft die Effizienz öffentlicher Beschaffung steigern und auf andere Institutionen übertragbar sind.
2. Beschaffung von Innovationen: Projekte, die durch innovative Produkte oder Dienstleistungen spürbare Verbesserungen, z. B. in finanzieller, prozessualer oder umwelttechnischer Hinsicht, erzielt haben.

Attraktive Preise für Gewinner

Die Sieger in jeder Kategorie erhalten einen Gutschein für Beratungsleistungen im Wert von 10.000 Euro. Diese Unterstützung würdigt die Anstrengungen, die mit der Einführung von Innovationen verbunden sind, und hilft, zukünftige Herausforderungen zu meistern.

Ablauf

Nach Einreichung der Konzepte bewertet eine unabhängige Jury die Bewerbungen. Die besten Ideen schaffen es in die Finalrunde, in der die Nominierten ihre Projekte in Frankfurt am Main präsentieren. Die Preisverleihung erfolgt durch einen Staatssekretär des BMWK und die Hauptgeschäftsführerin des BME in Berlin.

Bewerbung leicht gemacht

Interessierte können ihre unveröffentlichten Manuskripte (max. 20 Seiten) in deutscher Sprache einreichen. Vorab bietet das KOINNO-Team Unterstützung bei der Konzeption und Bewerbung an.

Jetzt teilnehmen!

Setzen Sie ein Zeichen für innovative öffentliche Beschaffung und bewerben Sie sich für den BME-Preis „Innovation schafft Vorsprung“. Weitere Informationen zu Teilnahmebedingungen und Bewerbungsverfahren finden Sie unter [Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Innovationspreis](#).

Kontakt:

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)
06196 5828 162 // lea.rasche@bme.de
Eschborn, den 09. Januar 2025

[Zur Ausschreibung](#) und [Vorlage Award-Einreichung](#)

Vergabetransformationspaket dem Bundestag zugeleitet

Mit [Bundestagsdrucksache 20/14344 vom 20.12.2024](#) hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG) dem Bundestag zugeleitet.

In dieser Bundestagsdrucksache ist über den Gesetzentwurf mit Begründung hinaus auch die Stellungnahme des Normenkontrollrats (NKR) abgedruckt (ab S. 100). Er hält die Darstellung der Regelungsfolgen für methodengerecht und weitestgehend nachvollziehbar. Eine Quantifizierung sei nicht vollständig möglich, da es für einige Vorgaben keine ausreichende Datenbasis gebe und ein hoher Gestaltungsspielraum die Quantifizierung erschwere. Insgesamt sieht er eine erhebliche zu erwartende Entlastung für Wirtschaft und Verwaltung. Abschließend regt er erneut eine konsequentere Vereinheitlichung oder Abschaffung von Vergaberegeln auf Länderebene an, die aus Sicht des NKR zu weiteren Entlastungen insbesondere der Wirtschaft führen könnte.

Die Bundesrat-Stellungnahme ist in der BT-Drucksache noch nicht enthalten. Der Bundesrat hatte das VergR-TransfG erst am 20.12.2024 im Plenum auf der Tagesordnung und lediglich eine Ergänzung in Bezug auf eine beschleunigte Beschaffung von Leistungen „zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit“ als Stellungnahme beschlossen. Den Bundesratsbeschluss finden Sie [hier](#).

Bundestariftreuegesetz dem Bundestag zugeleitet

Mit [Bundestagsdrucksache 20/14345 vom 20.12.2024](#) hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf für ein Tariftreuegesetz zugeleitet.

Ab Seite 50 ist dort die Stellungnahme des Normenkontrollrates (NKR) enthalten. Dieser kritisiert, dass der Entwurf „überflüssige Bürokratie verursacht“, da auch tarifgebundene Unternehmen erfasst werden. Diese sollten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Er hält den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für unvollständig und nicht in jeder Hinsicht methodengerecht kalkuliert – hier werden auch Punkte aufgegriffen, die wir in unserer Stellungnahme genannt hatten. Außerdem kritisiert der NKR, dass eine neue Behörde geschaffen wird – die Kontrollfunktion sieht er eher bei der Zollverwaltung, die bei der Kontrolle der Einhaltung von Tarifverträgen schon Erfahrungen und Kompetenzen habe. Insgesamt schlägt er vor, dass das Tariftreuegesetz erst ab deutlich höheren Auftragswerten angewandt werden sollte.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Anmerkungen des NKR ist ab Seite 59 zu finden: Die Herausnahme tarifgebundener Unternehmen wird abgelehnt und auf das Präqualifizierungsverfahren verwiesen. Die Bundesregierung hält an der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung fest. Hinsichtlich der Höhe des Erfüllungsaufwands weist sie lapidar darauf hin, dass man den Aufwand für die Kalkulation des Angebots und die gesonderte Berechnung des Lohns für den Zeitraum der Auftragsausführung nicht pauschal beziffern könne und dass das deshalb nicht in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen konnte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Tariftreuegesetz keine Stellungnahme beschlossen. Das geht aus einer entsprechenden Unterrichtung durch die Bundesregierung (siehe [Bundestagsdrucksache 20/14433 vom 08.01.2025](#)) hervor.

Ihre Ansprechpartnerin:

Hildegard Reppelmond, DIHK, reppelmond.hildegard@dihk.de



Recht

Antworten auf relevante Bieterfragen sind allen Bietern zur Verfügung zu stellen

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiert grundsätzlich die Verpflichtung der Vergabestelle, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen.

Mitteilungsbedürftig sind insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben. Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an alle Bieter stellt die Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden kann.

Eine ausschließlich private Beantwortung der Fragen des rügenden Bieters verletzt diesen in seinen Rechten, da es ist nicht auszuschließen ist, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zu Gunsten des rügenden Bieters ausgewirkt hätte.

Eine ursprünglich eindeutige Leistungsbeschreibung kann durch widersprüchliche Antworten auf Bieterfragen nachträglich intransparent werden.

Sachverhalt:

Der Ag. schrieb in einem offenen Verfahren Planungsleistungen für den Ersatzneubau von Brücken in zwei Losen aus. Nach Veröffentlichung wurden mit zwei Änderungsbekanntmachungen hinsichtlich des Beschaffungsgegenstandes u.a. die Eignungskriterien und die Zuschlagskriterien verändert. Alleiniges Zuschlagskriterium war nicht mehr der Preis, sondern nunmehr zu 70 % auch Leistungskriterien.

Während der Angebotsphase stellten mehrere Bieter verschiedene relevante Fragen u.a. zu Eignungskriterien, Mindestpersonaleinsatz, Referenzanforderungen, Leistungsumfängen, Kosten und Kalkulation - darunter auch die Ast. mit insgesamt 29 Fragen - welche von dem Ag. größtenteils „mit privater Nachricht“ jeweils nur gegenüber dem Fragesteller beantwortet wurden. Dies rügte die Ast. und berief sich darauf, dass dadurch eine Ungleichbehandlung der Bieter vorgelegen habe, die sich auf die Kalkulationen ausgewirkt haben könnte.

Nach erfolgloser Rüge stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der VK Nordbayern.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die teilweise privaten Beantwortungen der Bieterfragen verletzten die Ast. in ihren Rechten. Zwar sei hinsichtlich der privaten Antworten auf Bieterfragen anderer Bieter keine Rechtsverletzung gegeben, allerdings hinsichtlich der privaten Antworten auf Bieterfragen der Ast. Denn es sei nicht auszuschließen, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zugunsten der Ast. ausgewirkt hätte.

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiere grundsätzlich die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen (OLG Saarbrücken, U. v. 18.05.2016, 1 Verg 1/16; VK Sachsen, B. v. 24.08.2016, 1/SVK/017-16; VK Bund, B. v. 27.01.2017, [VK 2 - 131/16](#); VK Niedersachsen, B. v. 14.07.2020, VgK 13/2020).

Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter stelle nach der Rechtsprechung die Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden könne: Das betreffe etwa generelle, auf allgemeinen Kenntnissen beruhende Auskünfte. Dies könne auch für Fragen gelten, deren Beantwortung sich in bloßen Wiederholungen von ohnehin bekannten und zweifelsfrei transparenten Vorgaben erschöpfen und die damit die Schwelle zur "Auskunft" oder zur "Zusatzinformation" nicht überschreiten, sondern die lediglich einem rein subjektiven, redundanten Informationsbedürfnis des Fragestellers ent-

springen. Eine Mitteilungspflicht werde auch dann nicht gesehen, wenn es sich nicht um zusätzliche Informationen handelt oder wenn die Fragen offensichtlich das individuelle Missverständnis eines Bieters betreffen, die allseitige Beantwortung der Frage Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt oder die Identität des Bieters preisgeben würde.

Die Mitteilungspflicht betreffe zudem nur sachdienliche Auskünfte, also solche, die objektiv mit der Sache zu tun haben und Missverständnisse ausräumen oder Verständnisfragen zu den Vergabeunterlagen beantworten. Mitteilungsbedürftig seien damit insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben.

Vorliegend habe eine vergaberechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der der Ast. privat übermittelten Antworten auch an die anderen Bieter bestanden, da sie teilweise zusätzliche angebotsrelevante Informationen beinhalteten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Nichtübermittlung an andere Bieter vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes die Ausnahme darstelle. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Fragen und Antworten überwiegend Art und Umfang der Leistung bzw. die Kalkulation einzelner Bestandteile betroffen hätten.

Es läge ein Verstoß gegen das Gebot der Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung nach § 121 Abs. 1 S. 1 GWB vor, da durch die „privaten Beantwortungen“ diesbezüglicher Bieterfragen die Leistungsbeschreibung nicht (mehr) eindeutig im Hinblick auf den Leistungsumfang gewesen sei.

Hinweise, die infolge von Bieterfragen und Rügen erteilt werden, könnten dazu führen, dass Vergabeunterlagen nachträglich intransparent werden (VK Bund, B. v. 01.02.2016, [VK 1-122/15](#)). Angesichts der vorliegend gegenüber dem Ast- erteilten - der Leistungsbeschreibung insoweit entgegenstehenden Informationen zum Leistungsumfang – sei die Leistungsbeschreibung bei objektiver Betrachtung nicht mehr eindeutig.

Dies gelte ungeachtet des insoweitigen Wortlauts der Leistungsbeschreibung, weil die Informationen auf die Bieterfragen hier konträr seien und die jeweiligen Aussagen sich nicht mehr in Einklang bringen ließen. Die Ast. sei hierdurch auch in Ihren Rechten verletzt, da für sie damit insoweit unklar gewesen sei, wie zu kalkulieren war. Diese Unklarheit gehe zulasten des Ag. Für die Ast. sei insoweit eine Kalkulation unter diesen Umständen nicht zumutbar.

Praxistipp:

Bieterfragen sind sowohl für Bieter als auch für Vergabestellen wichtige Instrumente bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen. Bei deren Beantwortung ist höchste Sorgfalt geboten.

Relevante Bieterfragen müssen allen Bietern anonymisiert über die elektronische Vergabepattform zur Verfügung gestellt werden. Eine selektive Beantwortung relevanter Fragen ist unzulässig.

Nur in Ausnahmefällen dürfen Fragen ausschließlich gegenüber dem Fragensteller beantwortet werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, alle Bieterfragen gleichermaßen als relevant zu betrachten und bieteröffentlich zu beantworten.

VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024 - [RMF-SG21-3194-9-18](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Gastbeitrag von Norbert Dippel - Braucht man neben dem Zuschlagsschreiben noch ein Auftragsschreiben?

Die Digitalisierung von Beschaffungsprozessen und insbesondere die digitale Abbildung bisheriger Formulare fördern manchmal sehr spezielle Fragestellungen zutage. So sprechen verschiedene Formularsätze von einem Zuschlagsschreiben, andere von einem Auftragsschreiben. In wenigen Fällen finden sich in Formularsammlungen sowohl ein Zuschlags- als auch ein Auftragsschreiben.

I. Einführung

Ein Vertrag kommt mit Angebot und Annahme zustande. Bezogen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege einer Ausschreibung funktioniert dies – vereinfacht dargestellt – in drei Schritten:

1. Schritt: Der Auftraggeber schreibt einen Auftrag aus und lädt Bieter dazu ein, ein Angebot abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*).
2. Schritt: Der Bieter gibt auf dieser Grundlage sein Angebot ab. Hierzu muss es so beschaffen sein, dass es mit einem bloßen „Ja“ vom Auftraggeber angenommen werden kann.
3. Schritt: Der Auftraggeber nimmt das Angebot an und erklärt die Annahme gegenüber dem Bieter.

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Inhalt die vorbehaltlose Akzeptanz des Antrags zum Ausdruck bringen muss (den Sonderfall der abändernden Annahme beschreiben wir [hier](#)).

Die abgegebene Willenserklärung wird erst wirksam, wenn sie dem Bieter zugeht (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Im Vergabeverfahren stellt der Zuschlag die Annahme des Angebots dar und führt damit den rechtswirksamen Vertragsschluss herbei (§§ 145 ff. BGB). Eines besonderen weiteren Vertragsakts bedarf es nicht. Dementsprechend haben die schriftlichen Unterschriften im Regelfall nur noch deklaratorischen Charakter.

II. Das Auftragsschreiben

Betrachtet man die verschiedenen Muster der im Einsatz befindlichen Auftragsschreiben, so enthalten diese Informationen darüber, dass der Vertrag mit Zugang dieses Schreibens geschlossen ist. Darüber hinaus werden noch wesentliche Teile des Vertragsinhaltes dargestellt.

Interessant ist, dass das Vergaberecht kein „Auftragsschreiben“ kennt.

III. Das Zuschlagsschreiben

Der Zuschlag ist im Vergaberecht nur sehr rudimentär geregelt. Beispielsweise lautet § 18 Abs. 1 VOB/A: „Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist (...) zugeht.“

Damit geht die VOB/A zumindest davon aus, dass es eine Zuschlagserklärung geben muss.

In der VgV bestimmen § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Abweichend von § 21 Abs. 2 VOL/A-EG a.F. ist für die Zuschlagserteilung in der VgV keine bestimmte Form vorgesehen.

Allerdings wird man aus dem in § 9 VgV geregelten Grundsatz der Verwendung elektronischer Mittel zur Kommunikation ableiten können, dass auch für die Zuschlagserteilung die Textform verwendet werden muss, sofern auch die sonstige Kommunikation im Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 VgV erfolgt.

Inhaltlich ist die Zuschlagserklärung die vorbehaltlose Annahme des Angebotes gegenüber dem betreffenden Bieter.

IV. Folgerungen

Das Auftragsschreiben und das Zuschlagsschreiben haben damit einen identischen Kerngehalt, nämlich die Annahme des betreffenden Angebotes. Dass darüber hinaus im Auftragsschreiben regelmäßig noch spezielle Inhalte wiederholt werden, ändert daran nichts. Denn auch diese Inhalte müssen dem Angebot entsprechen. Vor diesem Hintergrund scheint das oftmals noch gebräuchliche Auftragsschreiben obsolet geworden zu sein.

Vielmehr wird man ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass die Wiederholung einzelner Angebotsinhalte im Auftragsschreiben oder dem Zuschlagsschreiben ein Gefahrenpotenzial birgt. Wenn hierbei auch nur zufällig andere Inhalte als die des Angebotes wiedergegeben werden, kann es sich um einen sogenannten abändernden Zuschlag handeln, der dann seinerseits als ein Angebot an den Bieter gewertet werden muss. Siehe hierzu den oben verlinkten Beitrag.

V. Hinweise für die Praxis

Auftraggeber sollten ihre Prozesse dahingehend prüfen, ob sie neben dem Zuschlagsschreiben noch ein Auftragschreiben versenden. Sollte dies der Fall sein, regen wir an, zu prüfen, gegebenenfalls auf das Auftragschreiben aus den dargestellten Gründen zu verzichten.

Quelle: cosinex Blog, URL: <https://csx.de/uYJAD>.

RiOLG Jörg Wiedemann - Vergaberegime: Bau- oder Lieferauftrag?

Der für die Definition von Bauaufträgen in § 103 Abs. 3 GWB genutzte Begriff der Bauleistungen ist im Gesetz nicht definiert; er ist weit zu verstehen und losgelöst von der (nationalen) zivilrechtliche Definition des Bauvertrags zu beurteilen. Er umfasst alle Arbeiten, die für ein Bauwerk oder an einem solchen erbracht werden. Als Bauleistungen werden von der vergaberechtlichen Rechtsprechung – in gleichzeitiger Einschränkung des Begriffs des Lieferauftrages – auch Beschaffungsmaßnahmen qualifiziert, welche für die Herstellung eines funktionsfähigen Bauwerks erforderlich und von wesentlicher Bedeutung sind.

Kein Bauauftrag ist die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgende Beschaffung von Gegenständen, deren Einbau keine baulichen Änderungen erfordert bzw. im Verhältnis zur Lieferung völlig untergeordnete Bedeutung hat.

Die vom Auftraggeber beabsichtigte konkrete Nutzung eines Gebäudes genügt allein nicht, jede hierfür nötige Beschaffung von Gegenständen bereits aus diesem Grunde als Bauauftrag zu qualifizieren, wenn weder ein Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerks besteht noch es baulicher Änderungen oder mehr als nur unerheblicher Einbaumaßnahmen bedarf.

Sachverhalt: Beschaffung umfassender neuer Medienausstattung des Berufsbildungszentrums Gesundheit – Einordnung als Bauauftrag und Ausschreibung nur national; übergangener Bieter sucht Zugang zum Nachprüfungsverfahren; BayObLG bewertet dies als Lieferauftrag, die Montage von Halterungen, Verkabelungen, Verteilerschränken etc. nur Nebenleistungen darstellen)

Bayrisches ObLG, Beschluss vom 26.4.2023 Verg 16/22 "Medien Ausstattung BbS"

Quelle: RiOLG Jörg Wiedemann in Jahrbuch 2024, forum vergabe e.V., Seite 41



Aus den Bundesländern

Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 06. Dezember 2024

In Sachsen-Anhalt ist die bis zum 31. Dezember 2024 befristete Anhebung der Wertgrenzen, bis zu denen vereinfachte Vergabeverfahren möglich sind, in modifizierter Form verlängert worden.

Erhöht hat der Auftragswert für Liefer- und Dienstleistungen, die als Direktvergabe beschafft werden können. Bauleistungen dürfen, wie bisher bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 Euro netto und Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 Euro netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne Vergabeverfahren beschafft werden. Freiberufliche Leistungen können bis zu einem Auftragswert von 80.000,00 Euro netto im Wege der Direktvergabe beschafft werden.

Im Baubereich sind beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert unterhalb von 1.000.000,00 Euro netto und freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 Euro netto zulässig. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig.

Die neue Auftragswerteverordnung ist zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten und ist nunmehr unbefristet. Die Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, broll@sachsen-anhalt.abst.de, 0391 6230 446

Rheinland-Pfalz: Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht

In einem Rundschreiben vom 31. Dezember 2024 hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Vorgriff auf die Novellierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ Regelungen zur Entbürokratisierung für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte getroffen.

Zum einen wurden die Ausnahmen von der Anwendung des Haushaltsvergaberechts ergänzt um Aufträge, die zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vergeben werden. Außerdem wurden die Wertgrenzen für nichtöffentliche Vergabeverfahren erhöht.

Bauleistungen nach der VOB/A können bis zu einem Auftragswert von 250.000 Euro im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, und bis zu 100.000 Euro kann eine freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Für Lieferungen und Dienstleistungen nach der UVgO gilt für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben jeweils eine Auftragswertgrenze in Höhe von 100.000 Euro. Die Direktauftragsgrenze für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen wurde auf 10.000 Euro angehoben.

Das Rundschreiben kann [hier](#) abgerufen werden:

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@abc-rlp.de, 0651-97567-16



Veranstaltungen

30.01.2025, 13.02.2025 und 08.04.2025: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Ihre Referentin: Petra Bachmann



Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer ohne oder mit wenig Erfahrung im Vergaberecht.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten und deren rechtssichere Anwendung mit Beispielen aus der Praxis gegeben.

Im Praxisteil wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg angelegt.

Datum: 30.01.2025

Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr

Seminarort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Datum: 13.02.2025

Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr

Seminarort: HWK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Datum: 08.04.2025

Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Vergaberechts
 - Ablauf eines Vergabeverfahrens
 - Vorbereitung einer Ausschreibung
 - Erstellung der Vergabeunterlagen
 - Veröffentlichung der Bekanntmachung
 - Angebotswertung und Zuschlagserteilung
 - Vergabedokumentation
 - Verfahren auf dem VMP
-

Weitere Informationen erhalten Sie über diese Links: [30.01.2025](#) , [13.02.2025](#) , [08.04.2025](#)

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95
